



Prüfungsordnung für den Studiengang Regie der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Master of Arts

vom 12. November 2025

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 12.11.2025 gemäß § 108 Abs. 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18.07.2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19.02.2025 (HmbGVBl. S. 241), die am 12.11.2025 gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 1 HmbHG vom Hochschulsenat beschlossene Prüfungsordnung für den Studiengang Regie der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Master of Arts genehmigt.

Präambel

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für den Masterstudiengang Regie mit dem Abschluss Master of Arts (im Folgenden: Studiengang Master Regie) der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule).

I. Aufnahmeprüfungsbestimmungen

§ 1 Studienberechtigung

(1) Zum Studium im Studiengang Master Regie ist berechtigt, wer

1. einen grundständigen Studiengang im Hauptfach Regie für Schauspiel oder Musiktheater abgeschlossen hat,
2. einschlägige berufspraktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr und mindestens eine eigene Theater-Inszenierung nachgewiesen hat und
3. die erforderliche künstlerische Eignung für den Studiengang Master Regie in einer Aufnahmeprüfung nachweist.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann auch ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem anderenaternahen künstlerischen oder geisteswissenschaftlichen Fach anerkannt werden.

(2) Bei überragender künstlerischer Befähigung und Berufserfahrung, die der eines grundständigen Studiums gleichwertig ist, kann von den Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. Satz 2 abgesehen werden, wenn eine Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen wird. Bei überragender künstlerischer Befähigung, die gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nachgewiesen ist, kann von den Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 abgesehen werden. Die

überragende künstlerische Befähigung wird von der Aufnahmeprüfungskommission festgestellt.

(4) Studienbewerber:innen aus nicht deutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich zum Nachweis der künstlerisch-wissenschaftlichen Befähigung gemäß Absatz 1 gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Die konkreten Anforderungen ergeben sich aus § 4 Abs. 1 und 2 der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in der jeweils geltenden Fassung. Wer mit der Bewerbung keine guten Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist, kann unter der Bedingung zum Studium zugelassen werden, dass sie bzw. er bis zum Ende des zweiten Fachsemesters eine Bescheinigung über deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorlegen kann.

§ 2 Studienbeginn, Aufnahmeantrag

(1) Das Studium im Studiengang Master Regie kann einmal jährlich zum Sommersemester begonnen werden.

(2) Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung und dem Zulassungsverfahren ist online zu stellen, Ausnahmen sowie die Bewerbungsfristen werden rechtzeitig auf der Website der Hochschule bekannt gegeben.

(3) Mit dem Aufnahmeantrag sind einzureichen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem auch die einschlägigen Erfahrungen in der Berufspraxis hervorgehen,
2. eine Abschrift des geforderten Hochschulabschlusses sowie Nachweise zur Berufspraxis
3. ein aktuelles Passbild,
4. ein Motivationsschreiben für den Studiengang Master Regie inkl. einer künstlerischen Standortbeschreibung im Umfang von 2 - 3 DIN-A4 Seiten,
5. die Video-Dokumentation einer eigenen Theater-Inszenierung sowie eine schriftliche Reflexion dieser Inszenierung im Umfang von 1 - 2 DIN-A4 Seiten,
6. Formulierung einer Forschungsfrage, mit welcher sich die:der Bewerber:in im Verlauf des Master-Studiums beschäftigen möchte,
7. die Konzeption eines noch nicht realisierten eigenen Regie-Projektes.

§ 3 Aufnahmeprüfung

(1) In der Aufnahmeprüfung soll festgestellt werden, ob die:der Bewerber:in das Studienziel erreichen kann; dazu wird überprüft, ob eine Entwicklungsfähige, überdurchschnittliche künstlerische Begabung vorliegt. Dazu gehören die Befähigung zur szenischen Realisation von hoher künstlerischer Qualität sowie der Nachweis vertiefender theoretisch-analytischer Fähigkeiten.

(2) Das Aufnahmeprüfungsverfahren erfolgt in zwei Stufen:

Die erste Stufe ist eine Prüfung auf Grundlage der eingereichten Unterlagen. Anhand der in § 2 Abs. 3 Nrn. 4 bis 7 genannten Bewerbungsunterlagen wird geprüft, ob basierend auf dem

Lebenslauf, dem Hochschulabschluss und der nachgewiesenen beruflichen Erfahrungen eine hinreichende künstlerisch-wissenschaftliche Befähigung zum Master Studium Regie vorliegt. Wer diese Voraussetzung erfüllt, wird zur zweiten Stufe der Aufnahmeprüfung eingeladen. Die Zulassung zur zweiten Stufe der Aufnahmeprüfung erfolgt nur, wenn die erste Stufe mit „bestanden“ bewertet wurde.

(3) Die zweite Stufe der Aufnahmeprüfung besteht aus einem mehrtägigen Prüfungsverfahren.

Dieses besteht aus

- einem Praxisteil, in dem der:die Bewerber:in ihre Fähigkeit, Darsteller:innen in Szene zu setzen, anhand einer von der Aufnahmeprüfungskommission gestellten szenischen Aufgabenstellung nachzuweisen haben und
- einem ca. 45minütigen Gespräch mit der Aufnahmeprüfungskommission mit einer Reflexion des Praxisteils sowie einer Diskussion über Positionen des Gegenwartstheaters und eines vorab von der Aufnahmeprüfungskommission formulierten Themas.

(4) Die Aufnahmeprüfung kann innerhalb der zweiten Stufe abgebrochen werden, wenn die Aufnahmeprüfungskommission sich ein abschließendes Bild von den Fähigkeiten der:des Bewerberin:Bewerbers gemacht hat und die künstlerische Befähigung zum Master Studium Regie überzeugend nachgewiesen werden konnte.

(5) Jede Stufe der Aufnahmeprüfung wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Aufnahmeprüfungskommission entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder über das Bestehen oder Nichtbestehen. Bei Stimmengleichheit gilt die betreffende Stufe als nicht bestanden.

Die erste Stufe der Aufnahmeprüfung wird durch jedes Mitglied der Aufnahmeprüfungskommission mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Besteht die Aufnahmeprüfungskommission in dieser Stufe nur aus zwei Mitgliedern, ist Einstimmigkeit erforderlich.

In der zweiten Stufe der Aufnahmeprüfung werden die Prüfungsleistungen gemäß Absatz 3 durch jedes Mitglied der Aufnahmeprüfungskommission mit Punkten von 0 bis 25 bewertet. Aus den von den Prüfenden einzeln abgegebenen Punkten für den Praxisteil und das Gespräch wird das auf- oder abgerundete arithmetische Mittel gebildet. Beide Prüfungsteile wiegen gleich viel (50%:50%). Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn wenigstens 10 Punkte erreicht werden. Prüfungen, die mit weniger als 10 Punkten bewertet werden, sind nicht bestanden. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden diese mit der zum Bestehen notwendigen Mindestpunktanzahl von 10 bewertet. Besteht die Aufnahmeprüfungskommission in dieser Stufe nur aus zwei Mitgliedern ist Einstimmigkeit erforderlich.

(6) Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn beide Stufen der Aufnahmeprüfung mit „bestanden“ bewertet wurden. Die Rangordnung für eine Zulassung zum Studium wird nach dem Grad der künstlerischen Befähigung anhand der in der Aufnahmeprüfung erreichten Punktzahl festgestellt. Im Übrigen richtet sich die Vergabe der Studienplätze nach der Satzung der Hochschule für Musik

und Theater über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Die Regelungen zum Nachteilsausgleich nach § 15 sind für die Aufnahmeprüfung entsprechend anzuwenden.

§ 4 Aufnahmeprüfungskommission

(1) Der Aufnahmeprüfungskommission gehören vier stimmberechtigte Mitglieder an, jeweils zwei Lehrende des Studiengangs Regie Musiktheater und des Studiengangs Regie Schauspiel. Mindestens zwei Lehrende müssen der Gruppe der Professor:innen angehören. Angehörige künstlerischer Einrichtungen oder freie Künstler:innen können als beratende Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission bestellt werden (in der Regel 2-3 Personen).

(2) Studierende können an der Bewertung der Prüfungsleistungen als beratende Mitglieder mitwirken (in der Regel 1-2 Personen).

(3) Die Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission sowie das jeweilige vorsitzende Mitglied werden vom Prüfungsausschuss bzw. von dem:der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannt. Die Bewertung der ersten Stufe der Aufnahmeprüfung kann an zwei stimmberechtigte Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission delegiert werden, darunter mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Professor:innen.

§ 5 Anwendung der Immatrikulationsordnung der Hochschule

Im Übrigen gilt für die Immatrikulation und Exmatrikulation die Immatrikulationsordnung der Hochschule.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 6 Ziele des Studiums

Das Masterstudium Regie mit den Schwerpunkten Regie Musiktheater oder Regie Schauspiel, ermöglicht den Studierenden, ihre erworbenen künstlerisch-wissenschaftlichen Fähigkeiten individuell weiterzuentwickeln und interdisziplinär zu vertiefen. Dabei sollen künstlerische Profile geschärft, in Frage gestellt und analysiert werden. Der Blick auf die eigene bisherige künstlerische Entwicklung einerseits und auf die Zukunft andererseits schafft ein Bewusstsein für die eigene künstlerische Position in einer Theater- und Diskurslandschaft, auf deren Komplexität und Vielfalt das Studium vorbereitet. Ziel des Studiums ist, die künstlerische Persönlichkeit der Studierenden auf Exzellenzniveau voll zu entwickeln, die professionelle Vernetzung für den Beruf auszubauen und das Bewusstsein für Theater als elementare Stimme in unserer demokratischen Gesellschaft zu schärfen.

§ 7 Akademischer Grad

Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des Studiengangs Master Regie. Aufgrund der

bestandenen Master-Prüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

§ 8 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Das Lehrangebot, die Modulprüfungen und das abschließende Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Studierenden das Studium einschließlich aller Prüfungen in der genannten Regelstudienzeit ablegen können.
- (2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten sowie der Master-Prüfung werden insgesamt 120 Credit Points vergeben.

§ 9 Studienfachberatung

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, bis zum Ende des 2. Fachsemesters an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.
- (2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 8 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§ 10 Module und Credit Points (CP), Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab, mit deren Bestehen das Erreichen der Lernziele des Moduls nachgewiesen wird.
- (2) Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Credit Points (CP) ausgewiesen. Das Studium umfasst pro Semester 30 Credit Points, insgesamt 120 Credit Points. Einem Credit Point liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 Credit Points demgemäß 900 Arbeitsstunden. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Credit Points zugeordnet. Der Erwerb von Credit Points ist an das Bestehen der Modul-Prüfungen gebunden; diese können sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzen.
- (3) Zahl, Umfang, Inhalte der Module, Zuordnung zu bestimmten Fachsemestern und die Modulvoraussetzungen sind in den Anlagen 1 und 2 (Studienverlaufsplan und Modulbeschreibung) geregelt. Innerhalb dieser Module müssen die Studierenden eine Mindestanzahl an Credit Points erwerben und können zwischen unterschiedlichen Lehrveranstaltungen wählen.
- (4) Die konkreten Beschreibungen der einzelnen Module ergeben sich aus der Anlage 2 und sind

Bestandteil dieser Ordnung.

Die Modulbeschreibung muss insbesondere folgende Punkte beinhalten:

- Inhalte und Qualifikationsziel des Moduls
- Teilnahmevoraussetzungen (im Regelfall der Abschluss des vorausgehenden Moduls),
- zugeordnete Lehrveranstaltungen
- Voraussetzungen für den Erwerb von Credit Points: Credit Points werden z. B. durch ein Referat, eine mündliche Prüfung, eine Klausur, eine Hausarbeit oder eine künstlerisch-praktische Prüfung erworben. Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben
- Credit Points
- Häufigkeit des Angebots
- Dauer der Module
- Formen der Lehrveranstaltungen

§ 11 Lehrveranstaltungsarten und Prüfungsarten

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Einzel- und Gruppenunterricht in den künstlerischen Fächern Regie und Dramaturgie
1. Seminare in Verbindung von Theorie und Praxis
2. Intensiv-Workshops zur künstlerischen Vertiefung
3. Regie-Projekte zur selbstständigen künstlerischen Praxis
4. Kolloquien
5. Vorlesungen
6. Symposien sowie künstlerisch-wissenschaftliche und wissenschaftliche Veranstaltungen
7. Begleitprogramme zu künstlerischen Festivals und Exkursionen

(2) Lehrveranstaltungen können zur Sicherstellung der Qualifikationsziele über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Veranstaltung) oder in alternativen Formen stattfinden. Die alternativen Formen werden von der jeweiligen Lehrperson vorgegeben.

Sämtliche Prüfungen können in elektronischer Form (elektronische Prüfungen) und/oder über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) durchgeführt werden, sofern diese Formen geeignet sind, das Erreichen des jeweiligen Qualifikationsziels festzustellen.

Die Prüfungsformen werden von den jeweiligen Lehrpersonen rechtzeitig vorgegeben. Die Teilnahme an einer Online-Prüfung ist freiwillig. Studierenden, die nicht an Online-Prüfungen teilnehmen möchten, müssen Präsenzprüfungen angeboten werden. Die Präsenzprüfungen müssen im selben Prüfungszeitraum stattfinden und die Grundsätze der Chancengleichheit wahren.

Folgende Bestimmungen sind vor Beginn und während einer Online-Prüfung einzuhalten:

1. Die Studierenden sind darüber zu informieren, dass die Teilnahme an den Online-Prüfungen freiwillig ist.

2. Die Studierenden sind rechtzeitig, spätestens 3 Wochen vor Prüfungsbeginn über die technischen Anforderungen der Prüfung (funktionierende Kamera, Mikrofon etc.) zu informieren.
3. Es erfolgt eine Authentifizierung. Dies geschieht grundsätzlich durch Vorzeigen eines gültigen Lichtbildausweises nach Aufforderung durch die aufsichtführende Lehrperson in einem gesonderten virtuellen Raum, in dem sich neben einem Studierenden und der aufsichtführenden Lehrperson zeitgleich niemand anderes befinden darf.
Der Prüfungsausschuss kann andere, gleich geeignete Authentifizierungsverfahren festlegen. Insbesondere kann eine Authentifizierung durch Überprüfung und Abfrage der digitalen Anwesenheit erfolgen, sofern die an der Prüfung teilnehmenden Studierenden der aufsichtführenden Lehrperson hinreichend bekannt sind. Das Ergebnis der Authentifizierung ist aktenkundig zu dokumentieren.
4. Datenschutzrechtliche Vorgaben sind dabei zu berücksichtigen. Insbesondere ist eine Aufzeichnung, Speicherung oder das Verlangen, den Ausweis hochzuladen nicht zulässig. Erfolgt eine notwendige kurzzeitige Zwischenspeicherung während des Authentifizierungsverfahrens, sind personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sobald der Zweck der Zwischenspeicherung erreicht ist.
5. Zur Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung und um Täuschungshandlungen möglichst auszuschließen, kann eine Videoaufsicht durchgeführt werden. Für die Videoaufsicht sind die Studierenden grundsätzlich verpflichtet, für die Dauer der Prüfung die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationstechnik aktiviert zu halten. Die Mikrofonfunktion kann ausgeschaltet werden, wenn dies aus Sicht der aufsichtführenden Person erforderlich ist. Die Videoaufsicht obliegt den aufsichtführenden Lehrpersonen. Sie findet in der Gesamtbetrachtung (sog. Split-Screen) aller Studierenden gleichermaßen statt. Die nähere Betrachtung einzelner Studierender ist grundsätzlich nicht gestattet. Hat die aufsichtführende Person Grund zur Annahme einer Täuschungshandlung, so darf eine nähere Betrachtung einzelner Studierender nach Ankündigung erfolgen oder zu einem 360°-Schwenk mit der Kamera im Raum aufgefordert werden. Der Anlass und die Durchführung müssen aktenkundig protokolliert werden.
Werden diese Maßnahmen verweigert, kann dies zum Ausschluss von der Fortsetzung der Prüfungsleistung führen. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Täuschung in dieser Prüfungsordnung. Im Rahmen der Videoaufsicht dürfen personenbezogene Daten nur insoweit verarbeitet werden, als dass dies für die Durchführung der Prüfung notwendig ist. Eine Aufzeichnung der Prüfung sowie einzelner Bild- und Tondateien ist nicht zulässig.
6. Ist aufgrund einer technischen Störung die Übermittlung oder Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung, die Bild- und/oder Tonübertragung, die Authentifizierung oder die Videoaufsicht für einen erheblichen Zeitraum nicht durchführbar, so wird die Prüfung beendet und nicht gewertet. Ein aufgrund einer technischen Störung abgebrochener Prüfungsversuch gilt als nicht vorgenommen und wird zu einem geeigneten Zeitpunkt wiederholt. Bei kurzweilig andauernden technischen Störungen kann die Prüfung fortgesetzt werden.

Sollten Studierende aufgrund einer technischen Störung die Prüfungsleistung nicht oder nicht vollständig erbringen können, müssen sie dies dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitteilen und die technische Störung glaubhaft machen (Nachweis des Providers, Screenshot etc.). Wird der Grund anerkannt, so wird ein nächstmöglicher Prüfungstermin festgesetzt.

7. Mit der Festlegung einer Online-Prüfungsform werden die Studierenden auf die Übertragung über ein elektronisches Datenfernnetz und insbesondere die generellen und individuellen Überwachungsmaßnahmen hingewiesen und in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form darüber informiert, zu welchem Zweck erhobene personenbezogene Daten verarbeitet und wann diese wieder gelöscht werden. Darüber hinaus sind die maßgeblichen Bestimmungen in der Satzung der HfMT zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten gem. § 111 Abs. 1, 2a, 3 und Absatz 5 HmbHG zu berücksichtigen.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben obliegt dem gemeinsamen Prüfungsausschuss der Studiengänge Bachelor Regie Schauspiel und Bachelor Regie Musiktheater, der auch für den Studiengang Master Regie zuständig ist.

Dem gemeinsamen Prüfungsausschuss gehören mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder an: Mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professor:innen, zwei Mitglieder aus der Gruppe des akademischen Personals sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Dabei ist sicherzustellen, dass jede Gruppe aus einer Person des Studiengangs Bachelor Regie Schauspiel und einer Person des Studiengangs Bachelor Regie Musiktheater besteht.

(2) Die Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe im Studiendekanatsrat von der:dem zuständigen Studiendekan:in eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der gemeinsame Prüfungsausschuss wählt die:den Vorsitzenden sowie deren:dessen Stellvertretung aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professor:innen.

(3) Der gemeinsame Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die:der Vorsitzende oder die:der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der:des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Der gemeinsame Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die:den Vorsitzende:n des gemeinsamen Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Der gemeinsame Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Studiendekanatsrat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass Termine für

Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Belastende Entscheidungen des gemeinsamen Prüfungsausschusses sind der:dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(8) Der gemeinsame Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 13 Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden für die Modul- und Abschlussprüfungen. Er kann die Bestellung der:dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen.

(2) Zu Prüfenden können Personen bestellt werden, die das Prüfungsfach oder ein verwandtes Fach an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg lehren und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Professor:innen können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, künstlerisch-wissenschaftliche und wissenschaftliche Mitarbeiter:innen können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden. Über den jeweiligen Umfang der Prüfungsberechtigung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auch Prüfende bestellen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Dazu zählen insbesondere Intendant:innen, Regisseur:innen, Schauspieler:innen, Dramaturg:innen, die an den mit der Theaterakademie Hamburg kooperierenden Theatern tätig sind.

(4) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsgegenstände und die Art der Durchführung der Prüfung. Für mündliche und praktische Prüfungen und die Prüfungsbestandteile der Master-Prüfung können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

(5) Ein:e Prüfer:in kann abgelehnt werden, wenn die:der zu Prüfende einen Befangenheitsantrag stellt.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes

erbracht wurden, werden angerechnet, sofern der Prüfungsausschuss keine wesentlichen Unterschiede feststellt. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen des Studiengangs Master Regie im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Hinsichtlich der Überprüfung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Abschlüssen an ausländischen Hochschulen auf wesentliche Unterschiede sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu hören.

(3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(4) Über die Anrechnung nach Absatz 1 – 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der:des Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 15 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein:e Studierende:r glaubhaft, dass sie:er aufgrund einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann die:der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der:des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die:der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die*der zu Prüfende ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der*des zu Prüfenden ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung,

die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit der*des zu Prüfenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 17 Schwangerschaft und Stillzeit

(1) Im Falle einer Schwangerschaft ist es im Sinne der Studentin, dass sie die Hochschule über ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung möglichst informiert, damit die Hochschule für die Einhaltung der Schutzfristen und alle nötigen Freistellungen Sorge tragen kann. Im Sinne der stillenden Studentin kann sie dem Studierendenbüro so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Als Nachweis über die Schwangerschaft gilt ein ärztliches Zeugnis, das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungsgelehrten oder der Mutterpass. Der Nachweis soll auf Verlangen der Hochschule vorgezeigt werden.

(2) Studentinnen, die während des Studiums schwanger sind oder werden, dürfen sechs Wochen vor der Entbindung (Schutzfrist vor der Entbindung) und acht Wochen nach der Entbindung (Schutzfrist nach der Entbindung) nicht zur Teilnahme an der hochschulischen Ausbildung (Unterricht, Prüfungen u.a.) verpflichtet werden. Im Übrigen gelten die Regelungen in § 19b der Immatrikulationsordnung der Hochschule sowie des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG).

(3) Anträge von Student*innen für die Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) finden Berücksichtigung.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die:der Studierende das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Asteilung von Prüfungsaufgaben wird die*der zu Prüfende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Die jeweilige Aufsichtsführung fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, der nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der:dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgelegt wird. Die*der zu Prüfende wird unverzüglich über den gegen sie:ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der:dem zu Prüfenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein:e Studierende bei einer Prüfungsleistung gefälscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen

und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

(4) Ein:e zu Prüfende(r), der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfer*innen oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die*den zu Prüfenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann die:der zu Prüfende eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 19 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der:dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Hochschule zuzuleiten.

III. Modulprüfungen

§ 20 Teilnahme an Modulprüfungen und Anmeldung

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15% der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Über die Anwesenheit wird eine Anwesenheitsliste geführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines begründeten Antrags der:des Studierenden. Liegt kein Ausnahmefall vor, müssen die versäumten Lehrveranstaltungen vor der Zulassung wiederholt werden.

(2) Die Belegung des Moduls ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung bzw. zu den jeweiligen Modulteilprüfungen. Die Teilnahmevoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 21 Studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Das Studium Master Regie besteht aus den folgenden zu prüfenden Modulen:

1. Modul Regiepraxis Vertiefung, inkl. Regie-Projekt (1.–2. Semester)
2. Modul Theorie Vertiefung (1.–2. Semester)
3. Modul Produktion 1 (1.–2. Semester)
4. Modul Produktion 2 (3.–4. Semester)
5. Modul Künstlerische Haltungen (1.–2. Semester)

6. Abschlussmodul Theorie (3.–4. Semester)
7. Abschlussmodul Regiepraxis (3.–4. Semester)

(2) Modul- oder Modulteilprüfungen finden in der von den Prüfer:innen festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Die Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an das jeweilige Modul abgenommen. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich im Einzelnen aus der Anlage 2 zu dieser Ordnung.

(3) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens bestanden bewertet worden sein.

(4) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung oder mehreren Teilprüfungsleistungen in kontrollierter Form abgeschlossen. Die Prüfungsleistungen können durch folgende Prüfungsformen erbracht:

a) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die:der Studierende darlegen soll, dass sie:er den Prüfungsstoff beherrscht. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je zu prüfender Person und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einer:einem Prüfer:in in Gegenwart einer:eines Beisitzenden abgenommen, die:der mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von der*dem Prüfenden und der*dem Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörer:innen ermöglicht, wenn nicht die:der Bewerber:in den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und Bekanntgabe der Note.

c) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60, höchstens 120 Minuten.

d) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit über ein abgesprochenes Thema zur Vertiefung und Diskussion eines Themenaspekts aus dem Seminarzusammenhang von mindestens 10 Seiten Umfang.

e) Künstlerisch-praktische Prüfung

Eine künstlerisch-praktische Prüfung ist je nach Modul eine Einzel- oder eine Gruppenprüfung von 10 Minuten bis zu zwei Stunden Dauer.

(5) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der*dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.

(6) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „bestanden“ ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(7) Bei studienbegleitenden Modulprüfungen ist grundsätzlich die*der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende zur:zum Prüfer:in durch den Prüfungsausschuss zu bestellen. Mündliche bzw. praktische Modulprüfungen werden von zwei Prüfenden bzw. einer*einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Person abgenommen. Wird die Prüfung von einem Prüfenden mit „nicht bestanden“ und von dem anderen Prüfenden mit „bestanden“ gewertet, gilt die Prüfung als bestanden.

§ 22 Fristen und Wiederholungsmöglichkeiten für studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Für jede Modulprüfung gibt es grundsätzlich am Ende der Lehrveranstaltungen zwei Prüfungsmöglichkeiten. Jede nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist zweimal wiederholbar. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

(2) Wird eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, ist sie endgültig nicht bestanden. Das Studium kann nicht im gleichen Studiengang fortgesetzt werden, die*der Studierende ist zu exmatrikulieren.

IV. Master-Prüfung

§ 23 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung zum Master of Arts

(1) Zur Master Prüfung im 3. und 4. Semester kann nur zugelassen werden,

1. wer im Studiengang Master Regie an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg immatrikuliert ist und
2. 60 CP aus zwei Semestern vorzuweisen hat.

(2). Für die Zulassung zur künstlerisch-praktischen Prüfung im 4. Semester muss zum Ende des 3. Semesters die theoretische Master-Arbeit abgegeben sein.

§ 24 Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zum ersten Teil der Master-Prüfung ist am Ende des 2. Studiensemesters schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise für die in § 23 genannten Voraussetzungen,
2. gegebenenfalls Vorschläge für die Bestimmung der Prüfer:innen und für Prüfungsgegenstände (§ 13 Absatz 4)
3. eine Erklärung darüber, ob die:der Studierende bereits eine Prüfung in einem Masterstudiengang Regie oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat.

(3) Ist es der:dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderlichen Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihr:ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird der:dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 23 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die:der Studierende nach Absatz 2 Nummer 3 an der Prüfung nicht teilnehmen kann.

(6) Der Zulassungsantrag ist verbindlich. Er kann in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen bis zu vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 25 Master-Prüfung

Mit der Master-Prüfung soll die Befähigung zu selbstständiger, reflektierender künstlerischer Arbeit der szenischen Künste auf Exzellenzniveau nachgewiesen werden.

Die Master-Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

Theoretischer Teil: Der theoretisch-reflexive Teil besteht aus der theoretischen Master Thesis und einer mündlichen Prüfung (§ 26). Dabei fließt die Note der Master Thesis zu 30% und die mündliche Prüfung zu 10% in die Gesamtnote ein.

Praktischer Teil: Der praktische Teil umfasst das Master-Regie-Projekt (§ 27), dessen Note zu 60% in die Gesamtnote einfließt.

§ 26 Theoretischer Teil: Master-Arbeit (Master Thesis) und mündliche Prüfung

(1) Thema und Gegenstand der theoretischen Master-Arbeit (Master Thesis) im Umfang von 40–50 DIN-A4-Seiten soll ein eigenständiger Beitrag zur künstlerisch-wissenschaftlichen Forschung sein. Die schriftliche Arbeit kann ein Thema aus theoretischer Perspektive reflektieren, das im Zusammenhang mit den Regie-Projekt steht. Eine eigenständige, kritisch-reflexive Fragestellung muss entwickelt werden und bildet eine zentrale Voraussetzung zur Bewertung. Es ist sicherzustellen, dass eine erfolgreiche Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist möglich ist. Hierfür ist ein den Schreibprozess begleitendes Kolloquium zu absolvieren.

(2) Als Betreuer:in wird eine:einer der im Studiengang Lehrenden bestellt. Die:der Betreuer:in bestimmt in Absprache mit der:dem Kandidat:in Thema und Aufgabenstellung der schriftlichen Abschlussarbeit.

(3) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Abschlussarbeit (Master Thesis) beträgt 12 Wochen. Die:der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der:dem Kandidat:in zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der:dem Kandidat:in umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 16 Absatz 2).

(4) Die Bearbeitungsfrist beginnt mit Ausgabe des Themas. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema werden aktenkundig gemacht. Die schriftliche Abschlussarbeit ist spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit digital im PDF-Format einzureichen. Der Abgabetermin wird aktenkundig gemacht.

(5) Der wissenschaftlichen Abschlussarbeit ist eine schriftliche Versicherung der:des zu Prüfenden beizufügen. Diese muss beinhalten, dass

1. sie:er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen, insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen, benutzt hat;
2. die Arbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung in vergleichbaren Studienangeboten verwendet worden ist;
3. die Arbeit noch nicht veröffentlicht worden ist.

(6) Die theoretische Master-Arbeit (Master Thesis) wird von der:dem Betreuer:in der Arbeit und einer:einem weiteren Prüfer:in bewertet.

(7) Die mündliche Prüfung besteht aus einem ca. 45minütigem Gespräch, in dem die Master-Inszenierung (§ 27) kritisch reflektiert wird. Die mündliche Prüfung obliegt den Prüfer:innen des praktischen Teils gemäß § 27 Abs. 2.

§ 27 Praktischer Teil: Künstlerische Arbeit

- (1) Die künstlerische Abschlussarbeit im Rahmen des praktischen Teils besteht aus einer eigenständigen Inszenierung (4. Semester).
- (2) Sie wird von der:dem betreuenden Lehrenden bewertet sowie von einer: einem weiteren Prüfer:in. Die Studierenden können Prüfer:innen vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.

§ 28 Wiederholung von Prüfungen des Abschlussmoduls, endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung

- (1) Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so kann wiederholt werden. Die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Die Bestellung der Prüfer:innen erfolgt gemäß § 13.
- (2) Die mündliche Prüfung kann zwei Mal wiederholt werden.
- (3) Die theoretische Master-Arbeit (Master Thesis) und die künstlerische Abschlussarbeit können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in einem begründeten Ausnahmefall möglich. Bei Wiederholung der künstlerischen Abschlussarbeit besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Aufführungsort, ein selbstgewähltes Datum oder die Zusage für eine Budgetübernahme.
- (4) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.
- (5) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses einen Bescheid aus mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Master-Prüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der:dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 29 Bewertungsskala der Prüfungsleistungen der Master-Prüfung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Prüfungen der Master-Prüfung werden mit den Noten

1,0: sehr gut
1,3: sehr gut (-)
= eine besonders hervorragende Leistung,

1,7: gut (+)
2,0: gut

2,3: gut (-)
= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,

2,7: befriedigend (+)
3,0: befriedigend
3,3: befriedigend (-)
= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7: ausreichend (+)
4,0: ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

5,0: nicht ausreichend
= eine Leistung mit erheblichen Mängeln,

bewertet.

Aus den von den einzelnen Mitgliedern der Prüfungskommissionen abgegebenen Noten wird für die einzelnen Teile der Master-Prüfung eine Note als arithmetisches Mittel gebildet.

(2) Durchschnittsnoten sind bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

(3) Die Noten der Einzelleistungen werden der^{*} des Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(4) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen der Abschlussmodule Theorie und Regiepraxis jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet worden sind.

(5) Aus den Master-Teilprüfungen wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote lautet:

bis 1,50	sehr gut,
über 1,50 bis 2,50	gut,
über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
über 4,00	nicht ausreichend.

Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Diese Note wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

(7) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie ergibt sich aus der Bewertung des praktischen Teils und des theoretisch-reflexiven Teils der Abschlussprüfung. Dabei gilt folgende Gewichtung:

Praktischer Teil:

Die künstlerische Abschlussarbeit (Master-Projekt): 60%

Theoretisch-reflexiver Teil: insgesamt 40%. Dabei gilt folgende Gewichtung:

- Theoretische Master-Thesis: 30 %
- mündliche Prüfung: 10%

§ 30 Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Prüfung zum Master of Arts ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Credit Points, die Noten aller Teilprüfungen der Master-Prüfung, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Credit Points. Das Zeugnis ist von der:dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und der:dem Präsident:in zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält die:der Kandidat:in die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades und die Gesamtnote beurkundet. Die Urkunde wird durch die:den Präsident:in/en und die:den Studiendekan*in unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll.

§ 31 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die:der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat die:der zu Prüfende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Der:dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der:des Geprüften mit angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Bekanntmachung im Hochschulinternen Amtlichen Anzeiger in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Sommersemester 2026 aufnehmen.